

Aufgrund von durch Alkoholkonsum verursachten mutwilligen Sachbeschädigungen und Ruhestörungen sowie Belästigungen der Bevölkerung und von Touristen an öffentlichen bzw. an öffentlich zugänglichen Straßen, Plätzen und Spielplätzen im Gemeindegebiet von Zell am See erlässt die Gemeindevertretung der Stadt Zell am See aufgrund der Beschlüsse vom 05.03.2001, 11.03.2013 und 29.06.2020 als Maßnahme zur Beseitigung dieser das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände gemäß Art. 118 Abs. 6 B-VG iVm. § 79 Abs. 4 Salzburger Gemeindeordnung 1994 folgende

## **ORTSPOLIZEILICHE VERORDNUNG:**

### **§1**

- (1) Im Bereich der nachstehend angeführten öffentlichen Flächen, Plätze und Straßen ist die Konsumation von alkoholischen Getränken verboten:
1. Seepromenade, beginnend vom südlichen Ende des Elisabethparks bis zur nördlichen Grundgrenze des Seehotels Freiberg einschließlich des Elisabethparks und des Stadtparkes,
  2. Bahnhofplatz,
  3. Magazinstraße,
  4. Salzmannstraße,
  5. Bahnhofstraße,
  6. Apothekergasse,
  7. Kreuzgasse,
  8. Seegasse,
  9. Kirchengasse,
  10. Turmgasse mit Turmplatzl,
  11. Stadtplatz,
  12. Dreifaltigkeitgasse,
  13. Schlossplatz,
  14. Verbindungsweg zwischen Cafe Vanini und Bezirksgericht entlang der nördlichen Grenze des Ferry Porsche Congress Centers,
  15. Busterminal (Vorplatzbereich vor Hallenbad und Eishalle),
  16. Vorplatz vor der Kirche Schüttdorf zwischen Kirchenweg und Schönblickstraße,
  17. Vellmar Park und
  18. Geh- und Radweg zwischen Kitzsteinhornstraße und Tunnelportal Süd.
- (2) Im Bereich der nachstehend angeführten öffentlichen Spielplätze ist die Konsumation von alkoholischen Getränken verboten:
1. Stadtpark,
  2. Steinergasse,
  3. Schmittweg,
  4. Alfred-Kubin-Straße,
  5. Karl-Vogt-Straße,
  6. Schützbachweg,
  7. Volksschule Schüttdorf,
  8. Hochtennstraße,
  9. Zellermoos und
  10. Thumersbacher Park.

20. JULI 2020

6. AUG. 2020



(3) Die Verbotsbereiche nach Abs. 1 und 2 sind in den Lageplänen (Beilagen A bis F), welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bilden, in roter Farbe ersichtlich gemacht.

## § 2

Ausgenommen vom Verbot gemäß § 1 Abs. 1 dieser Verordnung ist die Konsumation von alkoholischen Getränken in Gastgärten, welche im Rahmen der Ausübung einer bestehen Gewerbeberechtigung ausgedient bzw. verkauft werden oder anlässlich von ordnungsgemäß angemeldeten bzw. behördlich genehmigten Veranstaltungen konsumiert werden.

## § 3

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 9 Abs. 2 Salzburger Gemeindeordnung 2019 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 1.000 € bestraft.

## § 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachungfrist in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung in der Fassung vom 11.03.2013 außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung  
Der Bürgermeister:



(Andreas Wimmreuter)

Kundmachungsdauer: 2 Wochen

Angeschlagen am: 20. JULI 2020

Abgenommen am: 6. AUG. 2020





Wichtiger Hinweis: Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Antragsgrundstücken. Die Gemeinde übernimmt daher keine Haftung für die Datengenauigkeit und die Rechtssicherheit. ©BEV

**Lageplan**  
 Stadtgemeinde Zell am See  
 5700 Zell am See, Brucker Bundesstraße 2  
 Telefon: +43 (0)542 766-0  
 E-Mail: office@zellamsee.eu  
 Erstellt für Maßstab 1:2.500  
 Erstellungsdatum 29.05.2020





**Lageplan**

**Stadtgemeinde Zell am See**

5700 Zell am See, Brucker Bundesstraße 2

Telefon: +43 (6542) 766-0

E-Mail: office@zellamsee.eu

Erstellt für Maßstab 1:2.500

Erstellungsdatum 29.05.2020



Wichtiger Hinweis: Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Die Gemeinde übernimmt daher keine Haftung für die Datengenauigkeit und die Rechtssicherheit. © BEV



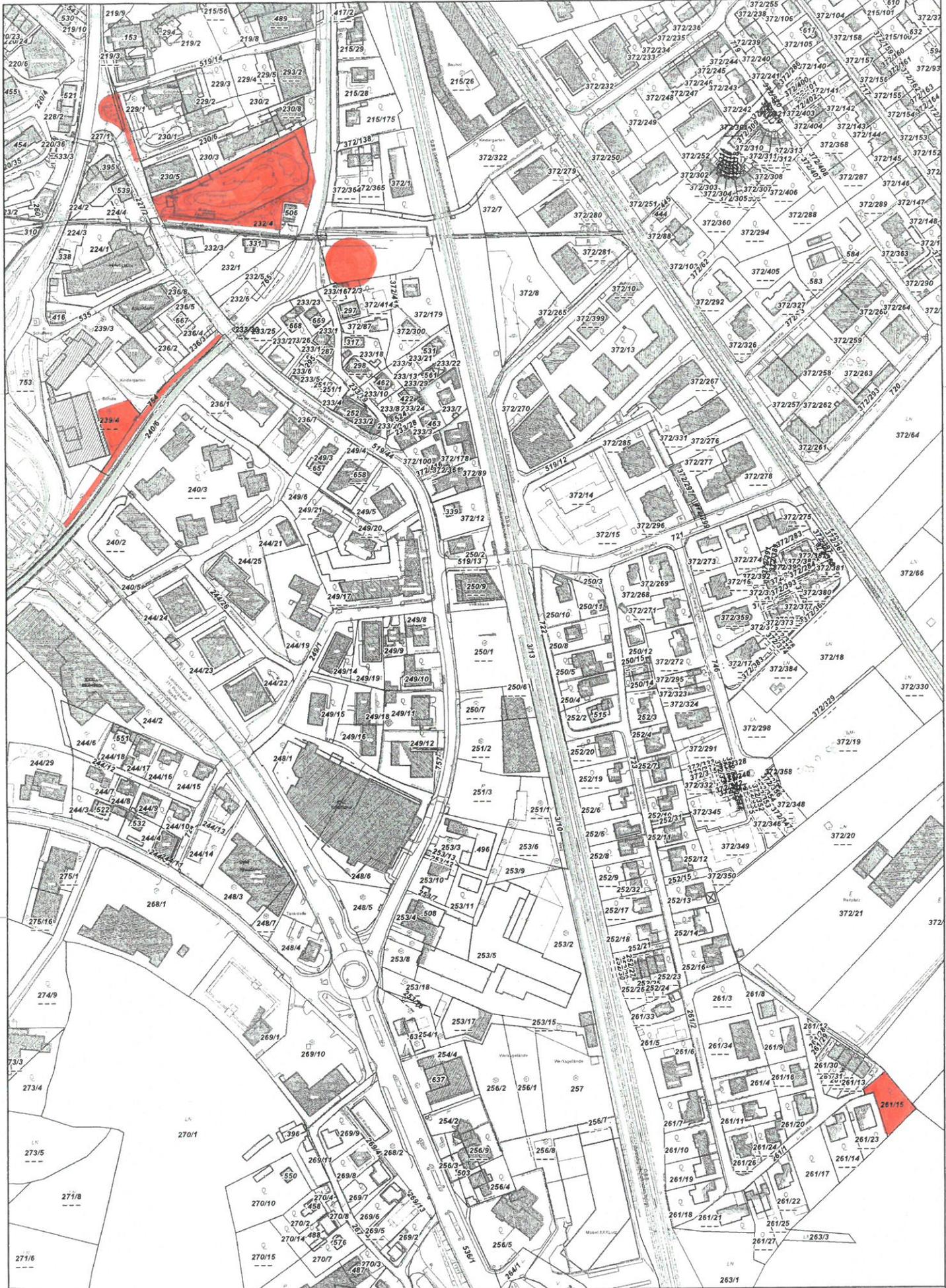
Wichtiger Hinweis: Gemäß § 3 des Grundbuchanlegengesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrangergrundstücken. Die Gemeinde übernimmt daher keine Haftung für die Datengenauigkeit und die Rechtssicherheit. ©BEV

**Lageplan**

Stadtgemeinde Zell am See  
5700 Zell am See, Brucker Bundesstraße 2  
Telefon: +43 (6542) 766-0  
E-Mail: office@zellamsee.eu

Erstellt für Maßstab 1:2.500  
Erstellungsdatum 29.05.2020





Wichtiger Hinweis: Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Antragsgrundstücken. Die Gemeinde übernimmt daher keine Haftung für die Datengenauigkeit und die Rechtssicherheit.  
©BEV

**Lageplan**

Stadtgemeinde Zell am See  
5700 Zell am See, Brucker Bundesstraße 2  
Telefon: +43 (6542) 766-0  
E-Mail: office@zellamsee.eu

Erstellt für Maßstab 1:2.500  
Erstellungsdatum 29.05.2020





**Lageplan**

**Stadtgemeinde Zell am See**

5700 Zell am See, Brucker Bundesstraße 2

Telefon: +43 (6542) 766-0

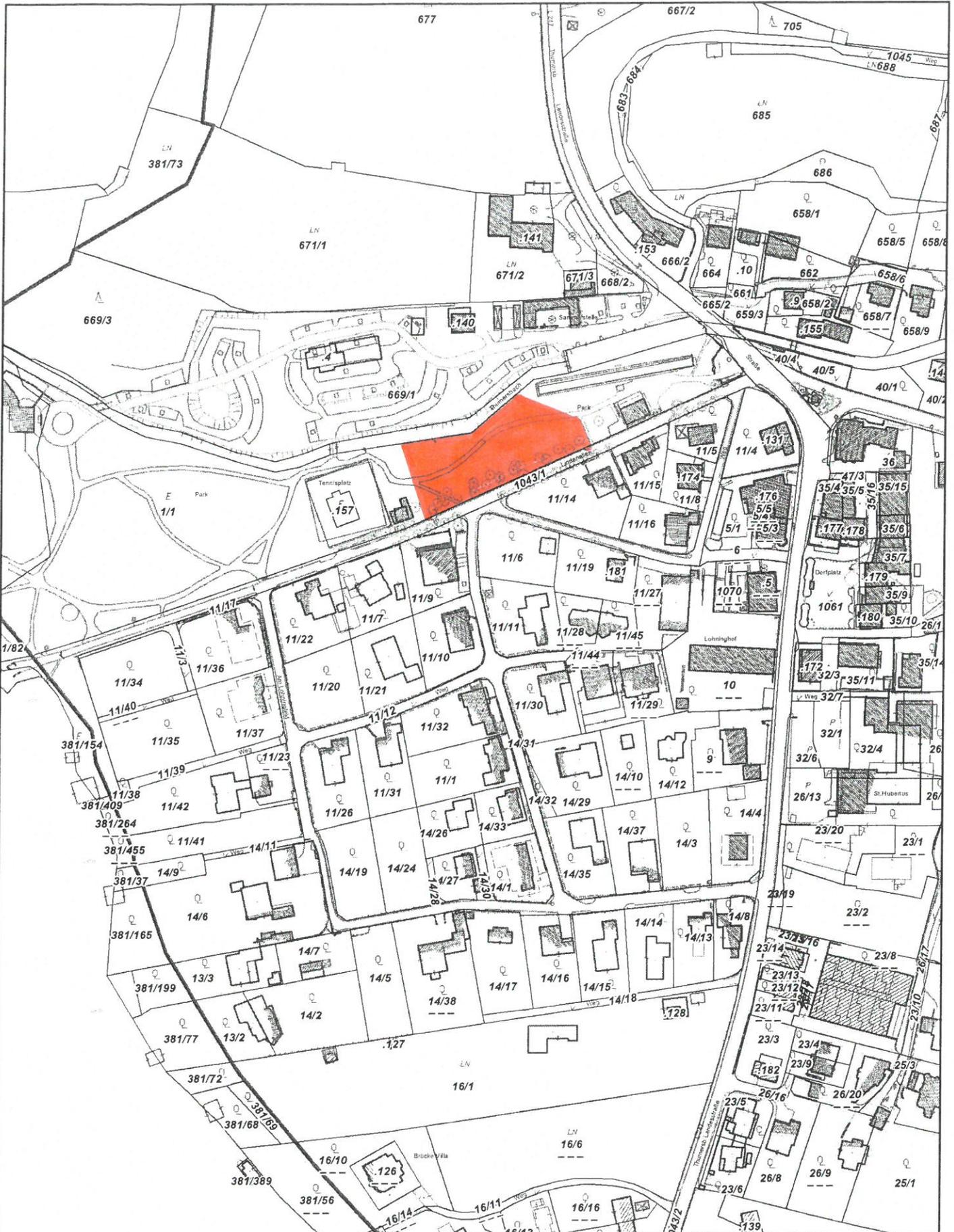
E-Mail: office@zellamsee.eu

Erstellt für Maßstab 1:2.500

Erstellungsdatum 29.05.2020



Wichtiger Hinweis: Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Die Gemeinde übernimmt daher keine Haftung für die Datengenauigkeit und die Rechtssicherheit. © BEV



**Lageplan**

**Stadtgemeinde Zell am See**

5700 Zell am See, Brucker Bundesstraße 2

Telefon: +43 (6542) 766-0

E-Mail: office@zellamsee.eu

Erstellt für Maßstab 1:2.500

Erstellungsdatum 29.05.2020



Wichtiger Hinweis: Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Die Gemeinde übernimmt daher keine Haftung für die Datengenauigkeit und die Rechtssicherheit. © BEV